80. Ist für die Ansprüche an den Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Aussührung des Zwangsvollstreckungsauftrages das Landgericht ausschließlich zuständig?

Gerichtsverfassungsgeset &. 70 Abs. 3 Nr. 2.

Preuß. Ausführungsgesetz zu demselben vom 24. April 1878 §. 39 Nr. 3 (G.S. S. 238).

IV. Civivissenat. Urt. v. 10. Januar 1887 i. S. K. (Ml.) w. L. (Bekl.) Rep. IV. 232/85.

- I. Landgericht Landsberg a. d. W.
- II. Kammergericht Berlin.

Die vorliegende Sache hat die Veranlassung zu dem Beschlusser vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1886 gegeben. Nachdem die Sache nach Beantwortung der streitigen Rechtsfrage in Gemäßheit des Gesehes vom 11. März 1886 (R.G.B. S. 61) zur Entscheidung der Sache an den vierten Civilsenat zurückgesehrt war, bedurste es der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision.

Dieselbe ist zugelassen worden aus folgenden

Gründen:

"Obwohl der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 10,95 M beträgt, ist die Kevision doch gemäß §. 509 Nr. 2 C.P.O. in Verbindung mit §. 39 Nr. 3 des preußischen Ausstührungsgeses zum Gerichtse versassungsgeses zulässig. Denn der Gegenstand des Rechtsstreites ist ein Anspruch gegen einen Vollstreckungsbeamten (§. 155 G.V.G.) wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Der Veklagte unterließ, die ihm vom Kläger mit dem Pfändungsaustrage übersendeten Waren, von denen er wußte, daß dem Kläger daran bereits ein Pfand-

¹ Abgedruckt Bd. 16 Nr. 99 S. 396.

recht zustand, für den Kläger zu pfänden und das Psandrecht des Klägers zu realisieren; er pfändete vielmehr statt dessen diese Waren für andere Gläubiger der Schuldnerin und zahlte diesen anderen Gläubigern den Erlös ohne Rücksicht auf das ältere Psandrecht des Klägers aus.

Der Umstand, daß das Berhältnis des Klägers zu dem Beklagten nach den privatrechtlichen Grundfähen des Bollmachtsauftrages zu beurteilen ist, schließt nicht aus, daß die Thätigkeit des Beklagten, durch welche er sich bei ber Ausführung dieses Auftrages bes Klägers demfelben nach den Grundfäten vom Auftrage verantwortlich machte, eine durch den Auftrag veranlaßte Amtshandlung war. Durch sein Amt war er vervflichtet, den Auftrag den Gesetzen und der Amtsinftrut= tion gemäß zu erledigen (& 85 flg. A.C.R. II. 10). Es ist auch in dem oben erwähnten Beschlusse der vereinigten Civilsenate vom 10. Juni 1886 hervorgehoben, daß der Gerichtsvollzieher, als Bollftreckungsbeamter, fehr wohl zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar ber Bartei sein kann, und daß die Grundsätze vom Mandate Mobifikationen erleiden müssen, soweit solche durch das öffentliche Amt bes Gerichtsvollziehers erforderlich scheinen; ferner daß der Gerichts= vollzieher verpflichtet ift, die ihm erteilten Aufträge nach den gefetlichen Vorschriften auszuführen; daß er, indem er den ihm erteilten Auftrag ausführt, allerdings eine Amtshandlung vornehmen will: dak das Geset ihn verpflichtet, im Auftrage des Gläubigers als Boll= ftredungsbeamter thatig zu fein; daß auch nach den Borfchriften ber Civilprozefordnung die Zwangsvollstreckung sich als ein Akt der voll= ziehenden Gewalt des Staates, als Ausfluß der souveranen Macht besselben darftellt, daß der Staat ihm die gesetsliche Befugnis erteilt, das staatliche Zwangsrecht auszuüben.

In den Motiven zu §. 50 des Entwurfes (§. 70 G.B.G.) ist (S. 93, Hahn S. 94) über diese Ansprüche gesagt, daß dieselben die Grenzsgebiete des öffentlichen und Privatrechtes betreffen. Es könne bei ähnslichen Nechtssachen auch für den einzelnen Bundesstaat von öffentlich rechtlicher Erheblichkeit sein, daß die Rechtssrage in allen Landesteilen gleichmäßig aufgesaßt und daß nicht von den in zweiter Instanz besussenen Gerichten eine verschiedene Auslegung angewendet werde.

Es fehlt an jedem Anhalte für die Annahme, daß der Gesetzgeber diese Zweckersüllung bei den betreffenden Ansprüchen im geringeren Maße im Auge gehabt haben sollte, wenn der Anspruch einer beauf-

tragenden Partei, als wenn derselbe dem von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner oder einem Dritten zusteht.

Die im Thatbestande mitgeteiste Entscheidung der vereinigten Civisssenate ist nach dem dritten Absahe des §. 137 G.B.G. (in der Fassung des Gesehes vom 17. März 1886) in der vorliegenden Sache bindend. Daraus solgt aber, daß das angesochtene Urteil wegen unrichtiger Unswendung des angesührten §. 91 A.L.R. II. 10 auszuheben ist.

Die Sache ist nach dem vom Berufungerichter festgestellten Sachverhältnisse zur Entscheidung reif. Denn der Umfang der Pflichten des Beklagten als Gerichtsvollziehers bestimmen sich nach den Gesetzen und den für das Gerichtsvollzieheramt gegebenen Amtsinftruktionen, auch wenn man als Grundlage für sein Berhältnis zum Auftraggeber bas Mandat auffaßt, also namentlich hinsichtlich seiner Thätigkeit im Awangsvollstreckungsverfahren nach & 155. 156 G.B.G., & 674 flg. C.B.O. und der preukischen Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juli 1879. Sowohl als Beamter, als auch als Beauftragter hat er (worauf es bei Lage der Sache allein ankommt) jedenfalls grobes Verfehen zu vertreten (b. 89 A.Q.R. II. 10, bb. 55 flg. I. 13). Ein folches muß aber mit dem Berufungsrichter in demjenigen Verhalten gefunden werdeu, wie der Berufungsrichter es ohne Verletung einer Rechtsnorm thatfächlich feststellt und zugleich als die thatsächlich festgestellte Ursache bes bem Kläger erwachsenen, bem Betrage nach nicht streitigen Schabens hinftellt."